



Burgenländischer Sportschützen-Landesverband

Burgenländische Schießordnung

beschlossen in der Landesschützenrat - Sitzung
am 23. 05. 2011

1. Ausgabe

6. Revision, gültig ab 01. 01. 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Geltungsbereich	Seite 3
2.	Allgemeine Wettkampfbestimmungen	Seite 3
	a) Ausschreibungen	
	b) Teilnahmeberechtigung	
	c) Nennungen	
	d) Nenngelder	
	e) Ausschreibung Bezirksmeisterschaften	
	f) Finale	
	g) Entsendung zu nationalen Wettkämpfen	
	h) Limit für den Landeskader	
	i) Nichtteilnahme	
	j) Landesrekorde	
3.	Meisterschaften und Wettkämpfe des BSSLV	Seite 5
	a) Landesmeisterschaften	
	b) Bezirksmeisterschaften	
	c) Rundenmeisterschaften	
	d) Qualifikationen	
4.	Jugendförderungen	Seite 6
5.	Schützenpässe	Seite 7
	a) Ausstellung eines Schützenpasses	
	b) Kosten	
6.	Landeshauptschießstätte	Seite 7
7.	Tarife des Landesverbandes	Seite 8
	a) Nenngelder Landesmeisterschaften	
	b) Mitgliedsbeiträge	
	c) Landeshauptschießstätte	
	d) Standmiete für Landesmeisterschaften mit Luftwaffen	
8.	Änderungen der Burgenländischen Schießordnung	Seite 9

1. Geltungsbereich

Die Burgenländische Schießordnung, kurz BSCHO genannt, regelt die Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen sowie den Schießbetrieb auf der Landeshaupt-schießstätte. Weiters enthält die BSCHO die Tarife des Landesverbandes, wie unter Punkt 7 beschrieben, einschließlich der Jugendförderung und Regelungen zur Ausstellung von Schützenpässen.

Wenn der Wortlaut dieser Schießordnung im Einzelfall eine eindeutige Auslegung nicht zulassen sollte, ist diese im Sinne sportlicher Fairness vorzunehmen, die insbesondere die bestmögliche Gleichstellung aller Wettkampfteilnehmer verlangt.

2. Allgemeine Wettkampfbestimmungen

Grundsätzlich gelten für die Durchführung von bzw. die Teilnahme an Wettkämpfen die Regeln der jeweiligen internationalen Verbände (ISSF, IPSC, MLAIC) sowie die Bestimmungen der Österreichischen und der Burgenländischen Schießordnung.

Ausnahmen sind nur in den in der BSCHO vorgesehenen Fällen oder über Beschluss des Landesschützenrates zulässig.

Bei allen Wettkämpfen oder Veranstaltungen die durch den BSSLV ausgeschrieben und auch ausgetragen werden oder durch diesen die Zustimmung gegeben wurde steht es einem jeden Schützen frei ob er in Straßenbekleidung, Trainingsanzug oder Kaderbekleidung an den Start geht. Bei der Siegerehrung hat er in angemessener und ordentlicher Kleidung zu erscheinen.

a) Ausschreibungen

Bei Landesmeisterschaften und sonstigen vom Burgenländischen Sportschützen-Landesverband, kurz BSSLV genannt, veranstalteten Meisterschaften (ausgenommen lit. C) obliegt die Ausschreibung dem zuständigen Landessportleiter. Die Ausschreibung hat mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin zu erfolgen. Die Ausschreibung ist allen Vereinen zu übermitteln.

Die Schießleitung obliegt dem zuständigen Landessportleiter oder eine von ihm beauftragte Person.

Die Ausschreibungen für alle vom BSSLV veranstalteten Wettkämpfe bedürfen der Zustimmung des Landesoberschützenmeisters.

b) Teilnahmeberechtigung

An den vom BSSLV ausgeschrieben Meisterschaften sind alle Schützen teilnahmeberechtigt, die im Besitz eines gültigen Schützenpasses des BSSLV sind. Ausnahme Gästeklasse.

Nicht-Österreicher, die nachweisen können, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz vor der jeweiligen Meisterschaft seit mindestens 3 Jahren im Inland haben, werden wie Österreicher behandelt. Eine Gleichstellung muss beim BSSLV schriftlich beantragt werden. Jugendliche die in Österreich ihre Schulpflicht ableisten, werden ebenso wie Österreicher behandelt. Hierfür sind entsprechende Nachweise (Meldezettel, Schulnachricht, etc.) vorzulegen.

c) Nennungen

Die Nennungen zu den jeweiligen Meisterschaften die durch den Burgenländischen Sportschützen-Landesverband durchgeführt oder vergeben werden, sind verpflichtend. Sie haben folgende Daten zu enthalten: vollständiger Name, Verein, Bewerb, Klasse sowie die Schützenpassnummer.

d) Nenn gelder

Die Höhe der Nenn gelder für die vom BSSLV ausgeschriebenen Veranstaltungen (Runden-, Mannschafts-, Landesmeisterschaft usw.) werden vom Landesschützenrat beschlossen. Mit Abgabe der Nennung hat auch die Zahlung des Nenn geldes zu erfolgen. Bei Nichtantreten eines genannten Schützen wird das Nenn geld nicht zurückerstattet.

Für Jugend I und II, Jungschützen und Junioren ist die halbe Nenn gebühr zu entrichten.

Nenn geld ist Reue geld!

e) Ausschreibung Bezirksmeisterschaften

Bezirksmeisterschaften werden vom jeweiligen Landessportleiter auf Antrag an einen Verein im Schützenbezirk vergeben. Dabei hat er auf eine ausgleichende Vergabe zu achten. Die Ausschreibung und Schießleitung obliegt dem durchführenden Verein. Jedem Verein im zuständigen Schützenbezirk ist eine Ausschreibung zu übermitteln. Der veranstaltende Verein erhält das Nenn geld, das nicht höher als das Nenn geld für Landesmeisterschaften sein darf und ist für die Vergabe von Medaillen bei den Siegerehrungen verantwortlich.

Die Ausschreibung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Landessportleiters.

f) Finale

Bei Landesmeisterschaften ist in allen olympischen Bewerb en bei mindestens 6 Teilnehmern ein Finale durchzuführen.

g) Aufstellung und Entsendung zu nationalen Wettkämpfen

Die Aufstellung des Landeskaders zu nationalen Wettkämpfen obliegt ausschließlich dem Landessportleiter, mit Genehmigung des Präsidiums, unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen, des sportlichen Ehrgeizes, der sportlichen Fairness und der Leistungsbereitschaft der in Frage kommenden Schützen. Der Schütze muss an mindestens 80% der vom BSSLV ausgeschriebenen Wettkämpfen in der jeweiligen Disziplin teilnehmen, damit eine Berechtigung zur Teilnahme entsteht.

h) Limit für den Landeskader

Als Limitrichtwert für den Landessportleiter hat das letzte Ergebnis des ersten Drittel der letzten Staatsmeisterschaft in den betreffenden Bewerb en und Klassen zu gelten.

i) Nichtteilnahme

Schützen, die ihre Teilnahme an Staatsmeisterschaften und Länderkämpfen zugesagt haben, dann aber ohne triftigen Grund dem Wettkampf fernbleiben, haben im nächsten Jahr keine Startberechtigung bei den jeweiligen Wettkämpfen und haben dem BSSLV das Nenn geld zurück zu erstatten.

j) Landesrekorde

Landesrekorde können nur bei Landes-, Staats-, und österreichischen Meisterschaften sowie bei Länderkämpfen und internationalen Wettkämpfen erzielt werden, die vom BSSLV oder vom Österreichischen Schützenbund, kurz ÖSB genannt, beschickt werden.

3. Meisterschaften und Wettkämpfe des BSSLV

a. **Bgld. Landesmeisterschaften und Bgld. Meisterschaften:**

Diese sind grundsätzlich auf den verbandseigenen Anlagen durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein (z.B. bei Luftwaffen), so hat der Landesschützenrat auf Antrag der Vereine für das kommende Jahr die Orte der Durchführung zu beschließen.

Als Burgenländische Landesmeisterschaft können nur Bewerbe der Männer- und Frauenklasse gewertet werden die vom Bundessportfachrat der BSO als ÖSTM Bewerbe gewertet wurden.

Alle anderen Bewerbe werden als Burgenländische Meisterschaft gewertet.

Als Anhang liegt eine offizielle Liste der anerkannten Staatsmeisterschaftsbewerbe der BSO bei.

Für eine Durchführung als Burgenländische Landesmeisterschaft oder Burgenländische Meisterschaft hat die Nennliste mindestens folgende Teilnehmerzahl aufzuweisen.

Einzelwertungen: mindestens 4 Schützen aus 2 Vereinen
Mannschaftswertungen: mindestens 4 Mannschaften aus 2 Vereinen.

Medaillen und Pokale:

Einzelwertung: Medaillen in Gold, Silber und Bronze
Mannschaftswertung: Pokale für die ersten 3 Plätze

Urkunden:

Einzelwertung: bis 10 Teilnehmer Urkunden für 3 Starter
 ab 11 Teilnehmer Urkunden für 6 Starter

- Wettkämpfen mit Finale: Urkunden für alle Finalteilnehmer
- Jugend 1 und 2: Urkunden für alle Teilnehmer
- Mannschaftswertung: Urkunden für jeden Teilnehmer der Plätze 1 bis 3

Siegerehrungen:

Medaillen und Urkunden werden nur an jene Schützen vergeben, die persönlich an der Siegerehrung teilnehmen.

Für die Siegerehrung entschuldigt ist ein Schütze nur dann, wenn ein entsprechender Entschuldigungsgrund vor Beginn des Wettkampfes der Schießleitung mitgeteilt und von dieser als solcher anerkannt wurde.

Unentschuldigtes Fernbleiben eines Schützen von der Siegerehrung wird als Unsportlichkeit und Missachtung der burgenländischen Meisterschaft gewertet. Der betreffende Schütze bzw. Schützin verliert den Anspruch auf eine Medaille bzw. Urkunde.

b. Bezirksmeisterschaften:

Schützenbezirke:

Bgld. Nord:

SSV Frauenkirchen, SSV Zurndorf, SSZ Bgld Nord, SSV Breitenbrunn, HSV Bruckneudorf, HSV Eisenstadt, PSV Burgenland, PSV Eisenstadt, Union Eisenstadt, JSSV Eisenstadt, Königliche Eisenstädter Schützengesellschaft, JSSK Steinbrunn, Leithabergschützen Jois, Verein für Schießsport und Jagd.

Bgld. Süd:

SSV Schattendorf, SSV Wiesen, ASKÖ Neudörfel, JSSV Mattersburg, SSV Rohrbach, SSV Lackendorf, RSF Unterfrauenhaid, HSV Pinkafeld, ASKÖ Bgld. Süd, JSSV Grenzland Süd Güssing, SSV Kemetten, Jagdclub Südburgenland.

Einzelwertung: mindestens 4 Schützen aus 2 Vereinen
 ausgenommen Jugend I und II, Jungschützen und Junioren
Mannschaftswertung : mindestens 4 Mannschaften aus 2 Vereinen

c. Rundenmeisterschaften:

Zur Förderung des Breitensports haben die jeweiligen Landessportleiter Rundenwettkämpfe auszuschreiben. An den Wettkämpfen sind alle Schützen teilnahmeberechtigt, die im Besitz eines gültigen Schützenpasses sind.

d. Qualifikationen:

Zur Bildung eines Landeskaders haben die jeweiligen Landessportleiter Qualifikationswettkämpfe auszuschreiben. An diesen Wettkämpfen sind alle Schützen teilnahmeberechtigt, die im Besitz eines gültigen Schützenpasses sind und an der laufenden Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen.

4. Jugendförderungen

Der BSSLV vergibt für besondere Leistungen bei österreichischen Meisterschaften in den Einzelbewerben Förderungen, wenn der Schütze an mindestens 80% der vom BSSLV ausgeschriebenen Wettkämpfen in der jeweiligen Disziplin teilnimmt, wie folgt:

1. Platz:	EUR	100,00
2. Platz:	EUR	85,00
3. Platz:	EUR	70,00
4. Platz:	EUR	55,00

Die Förderung wird nur dann vergeben, wenn mindestens die doppelte Anzahl an Teilnehmern beim jeweiligen Bewerb am Start ist.

Schützen, die zu einer Nationalkaderqualifikation vom BSSLV/Lsplt. Entsendet werden, erhalten Spesenersatz nach den geltenden Tarifen, sofern diese auf Grund ihrer Qualifikation zu einem Wettkampf durch den ÖSB/Bsplt. Entsendet werden.

5. Schützenpässe

a) Ausstellung oder Ablehnung eines Schützenpasses:

Auf Ansuchen eines beim BSSLV gemeldeten Vereines mit dem vom BSSLV erstellten Formular erfolgt die Ausstellung oder die Ablehnung eines Schützenpasses. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen, die geforderten Unterlagen sind beizulegen, satzungsmäßig zu unterschreiben und mit dem Vereinsstempel zu versehen. Der Schützenpass verbleibt im Eigentum des BSSLV und ist ein Nachweis der Mitgliedschaft beim BSSLV, mit allen Rechten und Pflichten im Sinne der geltenden Satzungen. Bei einer Abmeldung ist der Schützenpass an den BSSLV zu retournieren.

Schützen, die mehreren Vereinen angehören, können bei Meisterschaften nur für einen Verein in derselben Disziplin an den Start gehen. Die mehrfache Vereinszugehörigkeit ist im Schützenpass zu vermerken.

Ein Vereinswechsel ist nach den Regeln der ÖschO möglich, der Schützenpass ist zwecks Änderung dem Landesoberschützenmeister vorzulegen.

b) Kosten:

EUR 11,--

(Ausstellungsgebühr EUR 5,-- und Mitgliedsbeitrag EUR 6,--).

6. Landeshauptschießstätte

Die Berechtigung zur Benützung der Landeshauptschießstätte, für alle Benutzer ist an die Bezahlung der jährlich fälligen Schießstandmiete bis Ende März des laufenden Jahres gebunden.

Jeder Funktionär und jede Aufsichtsperson des BSSLV ist verpflichtet, die Berechtigung zur Benützung der Landeshauptschießstätte zu überprüfen (Schlüssel und Ausweis, in der Regel der Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte).

Die auf allen Anlagen aufliegende Schießstandordnung ist von allen Benutzern einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Entzug des Schlüssels geahndet und entsprechende rechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Jeder Verein, der auf der Landeshauptschießstätte eine Veranstaltung plant, hat rechtzeitig das Einvernehmen mit der Verwaltung (Vorsitzender Herbert Wagner, Mobil: 0664 242 67 97) herzustellen. Für jede Veranstaltung ist ein von der Verwaltung nach Ermessen festzulegender Benützungsbetrag zu entrichten, der je nach Art der Veranstaltung festzulegen ist.

7. Tarife des Landesverbandes

a) *Nenn gelder Landesmeisterschaften:*

Luftwaffen	EUR	10,--
Feuerpistole	EUR	10,--
KK-Gewehr	EUR	10,--
Vorderlader	EUR	10,--
Mannschaften	EUR	17,--
3 x 40 Einzel	EUR	19,--
3 x 40 Mannschaften	EUR	20,--

Für Jugend I und II, Jungschützen und Junioren ist die halbe Nenngebühr zu entrichten.

b) *Mitgliedsbeiträge:*

Je Verein EUR 150,-- und EUR 6,-- für jedes gemeldete Mitglied (Schützenpass)

c) *Gebühren:*

Tagesgebühr	EUR	10,--
Jungschützen, Junioren, Jugend I und II	EUR	13,--
Nächtigungsgebühr mit Beleg	EUR	11,--
Nächtigungsgebühr für Lspl. oder deren Vertreter	EUR	22,--
Kilometergeld	EUR	0,06

Anmerkung: Diese Gebühren gelten nicht für sportliche Veranstaltungen im Burgenland.
Ausnahme Kilometergeld ab 50 km Entfernung – Wohnort- Austragungsort.

d) Landeshauptschießstätte:

Jahresbenützungsgebühren für
ordentliche Mitglieder des BSSLV: EUR 100,--

Gebühren für einen, durch ordentliche
Mitglieder mitgenommenen, Gast:

Tagesgebühr: EUR 20,--
Pro Stunde und jede weitere angefangene Stunde: EUR 5,--

Jahresbenützungsgebühr für Gastschützen: EUR 200,--

e) Standmiete für Landesmeisterschaften mit Luftwaffen:

Für die Durchführung von Landesmeisterschaften mit Luftwaffen gebührt dem ausrichtenden Verein nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung eine Standmiete in der Höhe von EUR 150,--.

8. Änderungen der Burgenländischen Schießordnung

Anträge auf Änderungen der Burgenländischen Schießordnung sind mit Ausnahme der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, vom Landesschützenrat zu behandeln und zu beschließen.

Änderungen der Burgenländischen Schießordnung treten mit dem, vom Landesschützenrat fest zulegenden Datum in Kraft.

Revision

Nr.	gültig ab	Bezug
1	1. 1. 2013	Erhöhung des Mitgliedsbeitrages auf EUR 4,-- laut einstimmigen Beschluss der Vollversammlung vom 19.4.2012
2	27. 02. 2015	Änderungen in folgenden Punkten: 2, 2a, 2b, 2g, 3a, 4, 5, 6 und 7.–
3	01.01.2016	Änderung im Punkt 7d
4	01.01.2017	Änderung im Punkt 5b und 7b laut Beschluss der Vollversammlung vom 01. 06.2016 (jährliche automatische Erhöhung des Mitgliedsbeitrages um 0,50 – angepasst an ÖSB)
5	01.01.2018	Änderung im Inhaltsverzeichnis Punkt 2, im Punkt 1 „Geltungsbereich“, im Punkt 2 „Allgemeine Wettkampfbestimmungen“, im Punkt 3 „Meisterschaften und Wettkämpfe des BSSLV“, im Punkt 7 „Tarife des Landesverbandes“
6	01.01.2019	Änderungen im Punkt 7a. Erhöhung der Nenngelder.

Der Landesoberschützenmeister

Herbert Wagner e. h.